

nen, die Natur einer privatrechtlichen Verbindlichkeit eines Grundstückbesizers an sich haben, ferner in Kraft bleiben sollen. Was den Antrag vom D. Großmann betrifft, so wird er allerdings durch unsern Antrag nicht beseitigt, weil er davon ausgeht, daß es zweckmäßig sein dürfte, auch künftig nach dem Naturalfuße diese Kirchen- und Schulbedürfnisse aufzubringen. Es wird aber seinem Wunsche durch Wegfall des Nachsatzes nicht abgeholfen werden, weil der Vordersatz die entscheidenden Worte: „durch Anlage“ enthält. Naturaldienste sind keine Anlagen, und es würden, wenn auf seinen Antrag eingegangen werden soll, auch die Worte: „durch Anlage“ wegfallen müssen. Was die Sache selbst betrifft, so befinde ich mich in einiger Verlegenheit. Wir haben immer das Prinzip festgehalten, auch bei der Landgemeindeordnung ist man davon ausgegangen, daß es zweckmäßig sei, manche Dinge durch Naturalleistungen aufzubringen. Jedoch scheint mir bei Kirchen- und Schulbedürfnissen ein anderes Verhältniß einzutreten, als bei den Bedürfnissen einer Landgemeinde. Die Bedürfnisse der Landgemeinde sind einfach, es handelt sich da um Anfuhr von Steinen zu Anlegung von Wegen &c. Dies kann gut von den Besitzern geleistet werden, und da ist es zweckmäßig, die Naturalleistung an die Spitze zu stellen. Anders ist es hier. Hier handelt es sich um bedeutende Leistungen, und da dürfte der allgemeine staatswirthschaftliche Grundsatz, daß das Geld der richtige Maßstab für den Werth der Dinge sei, der richtige sein, und hier scheint der Antrag der II. Kammer, daß man die Naturalleistungen nicht an die Spitze stellen soll, wohl Etwas für sich zu haben, um so mehr, da das Bedenken vom D. Großmann aus der Kriegszeit hergenommen, in Bezug auf die Kirchen- und Schulbauten nicht eintritt, weil sie friedlicher Natur sind, wo diese Fälle nicht vorkommen. Ich erkläre mich noch fortwährend für das Deputations-Gutachten und den Antrag der II. Kammer, obgleich ich das Bedenken nicht verkenne, daß dem Antrage entgegen steht; bemerken muß ich aber, daß durch den Wegfall des Nachsatzes nicht geholfen wird.

Secr. Harz: Das Bedenken vom D. Großmann ist gewiß aus dem Leben gegriffen, und ich gestehe, daß ich mir dasselbe, als ich die Gesetzesvorlage durchging, auch gemacht habe. Nur der Umstand, daß die hohe Staatsregierung selbst, welche früher ebenfalls diese Ansicht hatte, davon abgegangen ist, und daß man mit entschiedener Majorität in der II. Kammer, wo doch eine bedeutende Zahl von Landbewohnern sich befindet, die §§. 31.—35. des ersten Gesetzentwurfs verworfen hat, hielt mich ab, ein Amendement zu stellen. Ich würde indessen diese Zweifel besiegen und für D. Großmann stimmen, wenn einer Seits sein Amendement den Zweck erfüllte, und anderer Seits nicht durch Aufnahme eines Amendements, welches seinem Sinne besser entspräche, die Vereinigung mit der II. Kammer über den Gesetzentwurf, welche ohnehin so problematisch ist, mehr erschwert würde. Nur der Wunsch, dieses Gesetz, wo irgend möglich, noch durchzubringen, kann mich zu dem Entschlusse bringen, dem Gesetzentwurfe mich anzuschließen und einen Wunsch zu unterdrücken, welchen ich ganz mit D. Großmann theile.

D. Großmann: Wenn in dem von der Deputation vor-

geschlagenen Zusätze noch die Worte ständen: „und Observanz“ so würde ich meinen Antrag augenblicklich fallen lassen; denn dann würde sowohl die bestehende Ordnung geschützt, als jeder neuen Einrichtung nach Belieben der einzelnen Gemeinden der Eingang gestattet. Aber da ich überzeugt bin, daß, wenn auch der vorgeschlagene Gesetzentwurf sich theoretisch rechtfertigen lasse, ihm aber doch unüberwindliche praktische Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß alle Baue an Kirchen und Schulen kostspieliger und schwieriger werden, so bestimmt mich das, bei meinem Antrage zu bleiben. Sollte es jedoch der Deputation gefallen, die Worte: „und Observanz“ aufzunehmen, so wäre ich beruhigt.

v. Polenz: Es hat allerdings die geehrte Deputation einen sehr wesentlichen auf Recht begründeten Zusatz gemacht, nämlich, daß solche Frohnen fortbestehen sollen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, das heißt, wenn ein Individuum einer Gemeinde, z. B. ein Anspanner, sein Grundstück mit der Verpflichtung übernommen hätte, er solle bei dem Schulbau, Kirchenbau, oder überhaupt bei Bauten geistlicher Gebäude, selbst bei Bestellung der Felder des Geistlichen oder Schullehrers, das oder jenes leisten, so muß diese Leistung fortbestehen; wenn aber für eine ganze Commune oder Parochie Naturalleistungen bestanden, und diese wahrscheinlich nur durch Beschluß der ganzen Parochianen zur Observanz sich bildeten, da fällt die Verbindlichkeit dazu weg. Man hat sich wenigstens Seiten der II. Kammer, wo ganz praktische, mit der Sache vertraute Männer sitzen, mit der entschiedensten Majorität gegen diese Art Frohnen ausgesprochen, und wer die Verbindlichkeit, oder das Unglück möchte ich es nennen, gehabt hat, solche Baue zu leiten, dem kann es nicht zweifelhaft sein, daß solch Verhältniß zur größten Unbilligkeit und den entsetzlichsten Zänkereien führt; unbillig, weil der eine Pflichtige in einem Tage leistet, was der andere in 4 Tagen leistet; denn die Qualität eines solchen Dienstes kann man nie bestimmen, noch weniger durch Zwang Jemanden dazu anhalten, daß er das Schuldige wirklich vollbringe. Es bleibt allemal schwieriger, Dienste, die die ganze Commune sich selbst leistet, in guter Qualität zu erhalten, als wenn sie dem Einzelnen geleistet werden. Man spricht zwar darüber, aber zum Zweck gelangt man nicht, weil Jeder sich vornimmt, es bei seiner Leistung eben so zu halten. Auch sind die Bestimmungen selten so stringent, daß man Einem sagen könnte: Du hast so und so viel zu thun, oder fällst in Strafe, und daraus ergiebt sich, daß über die Weite der Fuhren, über die Last, die zu laden ist &c. gewöhnlich Streitigkeiten und Prozesse entstehen, die erst nach langen Jahren, und nachdem der ganze Bau schon ausgeführt, noch nicht zur Entscheidung gekommen sind. Also dem Bau und den Bauenden selbst wird dadurch ein Nachtheil zugefügt, wenn man Naturaldienste beibehält. Wird aber die Leistung auf Geld gesetzt, und wird sie dem Mindestfordern den überlassen, dann kann man nicht glauben, daß sie eigentlich denen, die das Geld aufbringen, zur Prägravation gereicht; denn eher kann man annehmen, es wird Einer den Andern vom Markte verdrängen, weil dann eintritt, was Herr D. Großmann